

# Grundsätze der Berliner Kita- Finanzierung

Jugendamt Pankow:  
Fachdienst Kindertagesbetreuung



# Rechtliche Grundlagen

---

- Gesetzliche Grundlagen
  - Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)  
§§ 21-26, besonders § 23
  - Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)
  - Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
- Rahmenvereinbarungen
  - Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag)
  - Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG)

# Grundsatz 1: Leistungsfinanzierung

---

- Finanzierung für erbrachte Leistung  
(Betreuung eines Kindes) nach vorgeschriebenen Standards
  - Raumstandards (Betriebserlaubnis)
  - Personalausstattung (Anzahl und Qualifikation) nach VOKitaFöG
  - Qualitätsstandards nach QVTAG
- Abgerechnet wird die Erbringung der Leistung, nicht die konkrete Mittelverwendung
- Verpflichtung der Träger auf wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog LHO
- Prüfrecht des Landes Berlin bei Verdacht auf Verstoß gegen die Leistungsverpflichtungen

# Grundsatz 2: Subjektfinanzierung

- Finanzierung „hängt am Kind“
- Nicht belegte Plätze werden nicht finanziert. Dies gilt auch für einzelne nicht belegte Monate.
- Betriebserlaubnis der Kita gibt Grenzen der Belegung und der Finanzierung vor
  - sowohl für Alter als auch Anzahl der Kinder

# Grundsatz 3: Pauschalierte Finanzierung

- Finanzierung nach Kostenblatt (Anlage zur RV Tag)
- Pauschale richtet sich nach:
  - Alter des Kindes und Betreuungsumfang

## **Erziehungsschlüssel nach KitaFöG § 11 Abs. 2**

<b>Alter</b>	<b>Ganztagsförderung</b>	<b>Teilzeitförderung</b>	<b>Halbtagsförderung</b>
<b>bis unter 2 Jahren</b>	5	6	8
<b>2-3 Jahre</b>	6	7	9
<b>3 J. bis Schuleintritt</b>	9	11	14

Pauschale besteht aus Personal- und Sachkosten

- ggf. kindbezogene Zuschläge
  - Integration, nichtdeutsche Herkunftssprache, QM-Zuschlag

# Für alle gleich ...

---

- Finanzausstattung nach RV Tag ist unabhängig von
  - der Trägerform
    - Der Kinderladen bekommt das gleiche Geld wie der Eigenbetrieb.
  - Besonderheiten der jeweiligen Kita,
    - z.B. Öffnungszeiten, besondere Angebote, Kostenstruktur bei Personal- und Sachkosten.
  - Einkommensverhältnissen der Eltern
    - Gesetzlicher Elternbeitrag wird von der Kostenerstattung abgezogen, d. h. höherer Elternbeitrag = niedrigerer Landeszuschuss (und umgekehrt).

## ... aber nicht für jeden.

- Finanzierungsvoraussetzungen nach RV Tag
  - Gemeinnützigkeit des Trägers
  - Beitritt des Trägers zur RV Tag und zur QVTAG
  - gültige Betriebserlaubnis
  
- Finanzierung nach RV Tag ist die einzige Form der staatlichen Kitafinanzierung in Berlin

# Eigenanteil des Trägers...

---

- ... wird bei der Kostenerstattung von den Kostenblattpauschalen abgezogen.
- ... ist derzeit 7%, d. h. Träger bekommt 93% der Kostenblattpauschale.
- ... Form der Erbringung des Eigenanteils ist nicht vorgeschrieben.
  - z. B. Gebäudebereitstellung, Finanzierung aus Eigenmitteln des Trägers, ehrenamtliche Mitarbeit, geringere Ausgaben



# Bestandteile Trägerfinanzierung

## Kostenerstattung durch Land Berlin

- Kostenblattpauschale
- MINUS Trägereigenanteil
- MINUS gesetzlicher Elternbeitrag
- PLUS ggf. Zuschläge

## Eltern- beiträge

- gesetzlich nach TKBG
- ggf. zusätzlich

## Eigen- leistung

- z.B. Gebäude, eigene Finanzmittel, Ehrenamt  
...

# Zuschläge

- Mögliche kindbezogene Zuschläge gibt es für:
  - Integration: Kinder mit Behinderung (nach Einstufung durch Jugendgesundheitsdienst und Überprüfung durch Jugendamt),
  - ndH: Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache (nur bei mind. 40% solcher Kinder in der jeweiligen Kita),
  - QM: Kinder aus QM-Gebieten (Kat. I und II) mit niedrigem Familieneinkommen (max. 15.400 € Jahresbrutto).
- Zuschläge werden zusätzlich zur normalen Platzfinanzierung und zu 100% gezahlt.
- Zuschläge erhöhen die vorzuhaltenden Personalanteile.

# Gesetzlicher Elternbeitrag

- Berechnung durch Jugendamt bei Kitagutscheinerteilung
  - Rechtsgrundlage:
    - Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
  - Bestandteile:
    - Betreuungsanteil: einkommensabhängig, zwischen 8 und 466 € monatlich, entfällt für letzte 3 Kitajahre
    - Verpflegungsanteil: einheitlich 23 €, immer zu zahlen
- Einzug ist Trägeneraufgabe
  - Träger trägt Zahlungsrisiko und kann bei Nichtzahlung Platz kündigen
- jährliche Neuberechnung des Beitrags durch Jugendamt

# Zusätzlicher Elternbeitrag

- Zusätzliche Elternbeiträge sind innerhalb enger gesetzlicher Regelungen möglich:
  - für zusätzliche von den Eltern gewünschte Leistungen,
  - jederzeit einseitig von den Eltern kündbar, ohne dass der Kitaplatz gefährdet wird,
  - kein Ausschluss von Nichtzahlern von regulären Kitaleistungen,
  - Ausnahmeregelungen für Elterninitiativkitas (wegen besonderer Rechtsstellung der Eltern).

# Was sind „zusätzliche Leistungen“?

- Bsp.: Ein selbst und frisch zubereitetes Frühstück oder Vesper wird in vielen Kitas angeboten.
- zusätzliche, kostenpflichtige (Bildungs-) Angebote, z. B. Tanz oder Fremdsprache
- Kitas sollten grundsätzlich kostenpflichtige Zusatzleistungen nur anbieten, wenn darüber zuvor in den Elternbeteiligungsgremien beraten und abgestimmt wurde.
- Sie, als Eltern, entscheiden, ob Sie zusätzliche Angebote als sinnvoll ansehen und dafür einen Extrabeitrag zahlen wollen (Ausnahme EKTs).

# Was ist nicht erlaubt?

---

- Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren
- Gebühren für Informationsgespräche
- Gebühren für einen Platz auf der Warteliste
- Eine Extra-Zahlung für eine zusätzliche Leistung darf nicht zur Bedingung für die Aufnahme Ihres Kindes in einer Einrichtung gemacht werden.

# Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

---

- Der Kitagutschein ist die Eintrittskarte.
- Den Betreuungsvertrag schließen Eltern und Kitaträger ab.
- Kitaträger meldet den geschlossenen Vertrag an das Jugendamt (über ISBJ oder direkt).
- Das Land Berlin finanziert den Kitaplatz, die Eltern beteiligen sich durch ihren Kostenbeitrag.
- Der Betreuungsvertrag regelt Pflichten und Rechte, muss also z. B. konkrete Aussagen zum Beginn und zum Ausstieg (Kündigung der Betreuung) enthalten.

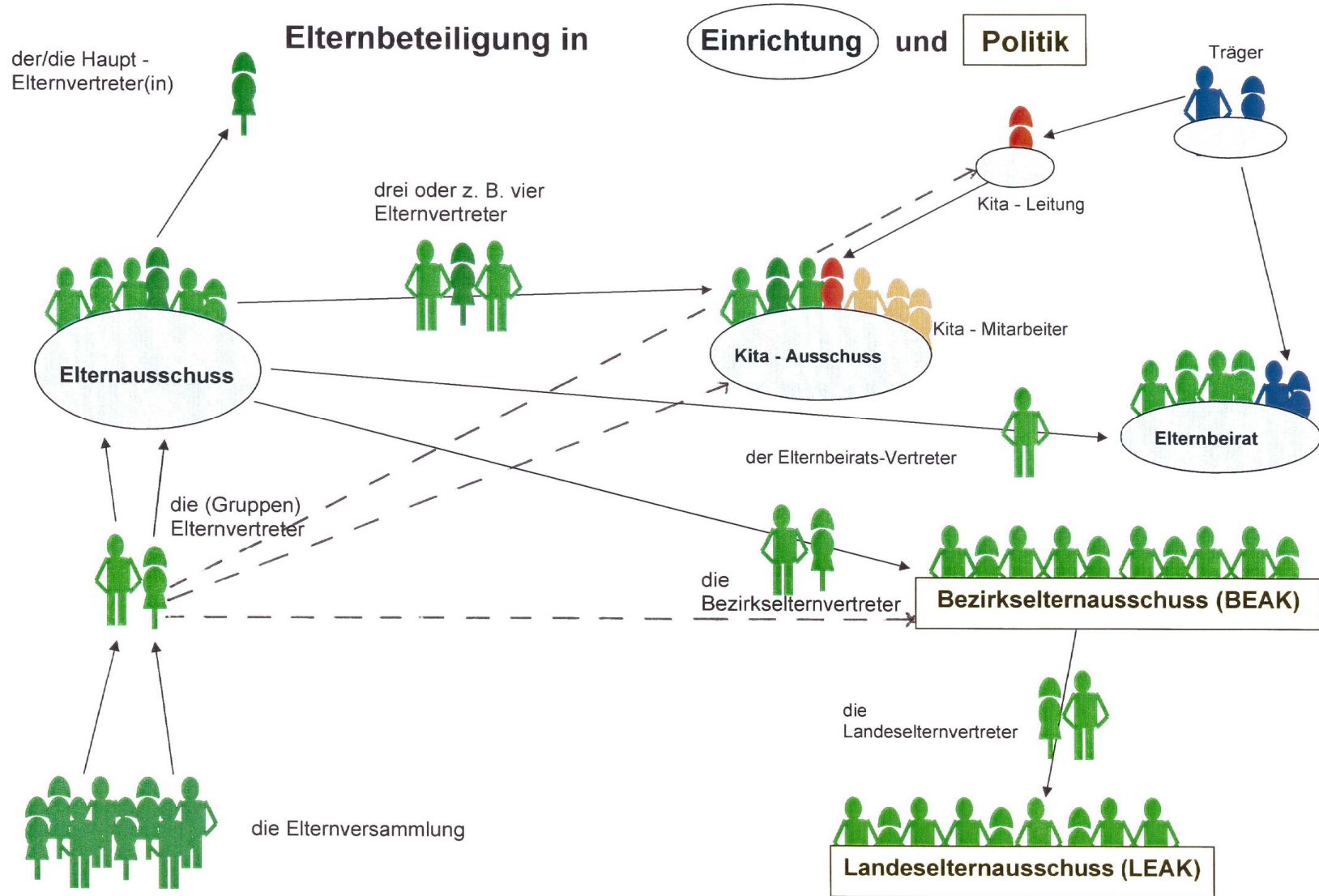
**Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag**

§ 14

Elternbeteiligung

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung ein Mitglied wählt.
- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können vom Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.





## Ansprechpartner/Kontakte

---

### **Landeselternausschuss:**

[www.leak-berlin.de](http://www.leak-berlin.de)

[info@leak-berlin.de](mailto:info@leak-berlin.de)

### **Kindertagesstättenaufsicht:**

Tel. 030/90275-5050

E-Mail: Frau Schlag *Christine.Schlag@SenBJW.berlin.de*

Frau Engel *Brigitte.Engel@SenBJW.berlin.de*

### **Fachdienst Kindertagesbetreuung:**

*geschaeftszimmer.fd5@ba-pankow.berlin.de*

*http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/jugend/fachdienst5.html*